

§ 6

(1) Die Rückstände aus Kartoffeltransporten sind un-
schädlich zu machen, damit die Verschleppung des Kar-
toffelnematoden auf diesem Wege vermieden wird.

(2) Rückstände, die bei der Beladung von Transport-
mitteln anfallen, sind von den Absendern, solche, die
bei der Entladung von Transportmitteln anfallen, sind
von den Empfängern durch tiefes Vergraben unschäd-
lich zu machen. Rückstände, die bei der Entladung von
Transportmitteln der Deutschen Reichsbahn anfallen,
sind von Mitarbeitern der Deutschen Reichsbahn un-
schädlich zu machen.

§ 7

Diese Durchführungsbestimmung gilt nicht für die
mit Zustimmung des Ministeriums für Land- und Forst-
wirtschaft durchgeführten wissenschaftlichen Versuche
der Biologischen Zentralanstalt der Deutschen Aka-
demie der Landwirtschaftswissenschaften zu Berlin, der
Institute für Pflanzenzüchtung der Deutschen Akademie
der Land Wirtschafts Wissenschaften zu Berlin und der
Phytopathologischen Institute der Universitäten.-

§ 8

Die Räte der Bezirke und Kreise, Abteilung Land-
und Forstwirtschaft, sind für die Kontrolle der Ein-
haltung dieser Durchführungsbestimmung zuständig.

§ 9

(1) Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer
Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Sechste Durchführungsbestim-
mung vom 18. Juni 1954 zum Gesetz zum Schutze
der Kultur- und Nutzpflanzen — Bekämpfung des Kar-
toffelnematoden — (GBl. S. 574) außer Kraft.

Berlin, den 24. Juni 1959

Der Minister für Land- und Forstwirtschaft
Reichert

Anordnung
über die Urlaubsvergütung für Gersten-
anbauberater.

Vom 2. Juni 1959

Auf Grund des § 13 Abs. 4 der Verordnung über Er-
holungsurlaub in der Fassung vom 1. Juni 1956 (GBl. I
S. 485) wird im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden
des Komitees für Arbeit und Löhne und in Überein-
stimmung mit dem Zentralvorstand der Gewerkschaft
Handel, Nahrung und Genuß folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Die Urlaubsvergütung der Gerstenanbauberater im
Bereich der volkseigenen Betriebe der Brau- und Malz-
industrie ist nach dem Durchschnittsverdienst der letz-
ten 12 abgerechneten Monate vor Urlaubsbeginn zu be-
rechnen.

(2) Die Berechnung erfolgt auf der Grundlage der in
der Verordnung über Erholungsurlaub in der Fassung
vom 1. Juni 1956 festgelegten Grundsätze.

§ 2

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar
1959 in Kraft.

Berlin, den 2. Juni 1959

Der Vorsitzende
der Staatlichen Plankommission

I. V.: Dr. Wittkowski
Stellvertreter des Vorsitzenden

Berichtigungen

Das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft weist
darauf hin, daß es im § 10 Abs. 1 der Verordnung vom
9. April 1959 über industriell hergestellte Futtermittel
und über den Verkehr mit Futtermitteln (Futtermittel-
verordnung) (GBl. I S. 317) in der ersten Zeile an Stelle
von Geldstrafe richtig heißen muß: „**Ordnungsstrafe**“.

In dem Beschluß vom 9. April 1959 über die Muster-
statuten der landwirtschaftlichen Produktionsgenossen-
schaften (GBl. I S. 333) muß es auf Seite 340 unter
Ziff. 55 im Abs. 2 dritte Zeile an Stelle „oder Statuten“
richtig heißen: „oder **das Statut**“.

Der Staatssekretär für die Anleitung der örtlichen
Räte weist darauf hin, daß die Ziff. 33 des Beschlusses
vom 12. März 1959 über die Zusammenlegung von Ge-
meinden (GBl. I S. 173) wie folgt zu berichtigen ist:

„Gemeinden Breternitz und Fischersdorf zur Ge-
meinde **Breternitz-Fischersdorf**, Kreis Saalfeld.“

Durch ein Versehen der Druckerei ist in der Zweiten
Verordnung vom 18. Juni 1959 über die Verbesserung
der Renten der Bergleute (GBl. I S. 608) ein grober
Fehler entstanden. Der § 3 Abs. 1 Buchst. b muß richtig
heißen:

„b) bei Erreichung dieser Altersgrenze bergbaulich
versichert ist und eine mindestens 5jährige un-
unterbrochene bergmännische Tätigkeit wegen
Berufsunfähigkeit aufgeben mußte oder“.